

Zum Eisenbahn-Unfall in Steglitz

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **1/2 (1883)**

Heft 11

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-11116>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Thal schwebende Mädchengestalt ist unmöglich die jungfräuliche Geliebte Amors. Sehr poetisch und malerisch in hohem Grade ansprechend ist endlich die durch und durch moderne Verkörperung des Echo (1878) von *Leo Paul Durck*. Ohne Zweifel wird diese Figur im Gedächtnisse aller derer leben, die im Stande sind, für einmal von ihren antiken Begriffen abzusehen. (Fortsetzung: folgt.)

Zum Eisenbahn-Unfall in Steglitz.

Anschliessend an unseren in letzter Nummer veröffentlichten kurzen Bericht über diesen bedeutenden Eisenbahn-Unfall lassen wir heute einen genauen Situationsplan des Steglitzer Bahnhofes folgen, welcher die zum Theil ungenaue schematische Skizze in letzter Nummer ergänzen und berichtigen soll. Das Situationsplanchen haben wir auf Grundlage einer im „Centralblatt der Bauverwaltung“ in grösserem Masstab erschienenen Zeichnung herstellen lassen.

Der Bahnhof Steglitz hat, wie aus der Zeichnung ersichtlich ist, einen Hauptperron vor dem Empfangsgebäude ferner einen Mittelperron und einen Aussenperron jenseits der Hauptgeleise I und II. Die beiden dem Hauptperron zunächst liegenden Nebengeleise, welche für einige Localzüge dieser Station bestimmt sind, waren an dem fraglichen Abend überhaupt nicht in Benutzung und kommen deshalb für die Beurtheilung des Unfalls nicht in Betracht. Das Aus- und Einsteigen der Reisenden geschieht immer an demjenigen neben den Hauptgeleisen liegenden Perron, welcher sich in der Fahrtrichtung des Zuges zur rechten Hand befindet. Auf seiner Südseite ist der Mittelperron durch eine feste Barriere abgeschlossen, welche beiderseits über die Enden des Perrons noch eine kurze Strecke hinausgeführt ist und den Zweck hat, das Publikum von den Hauptgeleisen fernzuhalten. In dieser aus sehr kräftigen Eichenhölzern nach Art fester Brückengeländer hergestellten Barriere befinden sich vier Oeffnungen, die durch Schiebebäume geschlossen sind. Die der Mitte des Empfangsgebäudes gegenüberliegende Oeffnung wird in der Regel zum Durchgang für das zugehende Publikum benutzt, und an dieser Stelle führt ein mit Bohlen belegter Uebergang über die Geleise; bei stärkerem Verkehr können, dem Bedürfniss entsprechend, sämtliche vier Schiebebäume geöffnet werden. Der Verkehr nach Berlin wird nun so geregelt, dass vor der Ankunft der Züge — während der Bahnhof noch an beiden Enden durch die Signale abgeschlossen ist — den Reisenden der Uebergang über die Hauptgeleise hinweg nach dem Aussenperroe frei gegeben wird, wo sie alsdann nach Ankunft des Zuges von Potsdam einsteigen.

Wie das Unglück geschah, ist den Lesern unserer Zeitung bereits bekannt, wir fügen nur bei, dass die auf den Zug wartende Menschenmenge auf ungefähr 800 Personen geschätzt werden konnte. Als der Localzug eben eingefahren und noch kaum zum Stillstande gekommen war und der Courrierzug etwa 150 Schritte von der Unglücksstätte entfernt sein mochte, wurden von der hereindrängenden Menge die Barrieren übersprungen, die Schiebebäume geöffnet, der Bahnhofvorsteher umringt, ein Arbeiter mit einer rothen Laterne zu Boden gerissen. Der Bahnhofvorsteher

konnte zwar noch mit einer weissen Handlaterne das Halt-signal für den heranbrausenden Courrierzug geben, aber es war zu spät denselben zum Stillstande zu bringen und nach einigen Secunden bedeckte ein Haufen verstümmelter Leichen die Unglücksstätte. Der Chefredacteur des Centralblattes der Bauverwaltung, Herr Ingenieur Otto Sarrazin, befand sich zufällig in dem Localzuge. Er schildert das grauenhafte Ereigniss wie folgt: „Ich sah gleich, nachdem der Courrierzug durchgefahren war, zum Coupé hinaus, um nöthigenfalls helfend beizuspringen; hier war Hülfe aber nicht mehr nöthig: was da, dicht hingestreut, lag — es war in der Nähe der ersten Barriereöffnung nach dem westlichen Bahnhofsende zu, wo der Tod gerade seine blutigste Ernte gehalten — das lag stumm und regungslos. Auch von einem vorherigen Aufschrei der Getödteten habe ich nichts vernommen; währte doch die Durchfahrt des vorbeibrausenden Courrierzuges durch die Unglücksstelle kaum drei Secunden. Die ganze Aufeinanderfolge der Thatsachen war überhaupt eine so rasche, dass der grösste Theil des Publicums die Gefahr erst bemerkte, als die Locomotive bereits an der Unglücksstelle angelangt war; unzweifelhaft haben die Getödteten sämmtlich ein augenblickliches Ende gefunden.“

Der Courrierzug wurde am Ende des Bahnhofes zum Stehen gebracht und fuhr später, nachdem er untersucht war, nach Potsdam weiter, wo er mit einer Verspätung von 13 Minuten eintraf. Die Locomotive des Zuges scheint nur wenige Leute erfasst zu haben; wenigstens wurden Blutspuren an derselben nicht vorgefunden. Auf der Bufferbohle lagen vier oder fünf Hüte, einige Damentücher und ein Handkorb. Es gewinnt hiernach den Anschein, als ob ein grosser Theil der Verunglückten von den Trittbrettern der Wagen erfasst worden ist, während sie sich zwischen den beiden Zügen befanden. Die Gesamtlänge der Unfallstrecke beträgt gegen 65 m; etwa in ihrer Mitte liegt die mehrerwähnte Barriereöffnung. Die Fortschaffung der Leichen, welche in und neben dem Hauptgeleis, zum Theil zwischen den Rädern des Localzuges zerstreut lagen, nahm etwa 15 Minuten in Anspruch, worauf der Localzug bestiegen werden und seine Fahrt fortsetzen konnte.

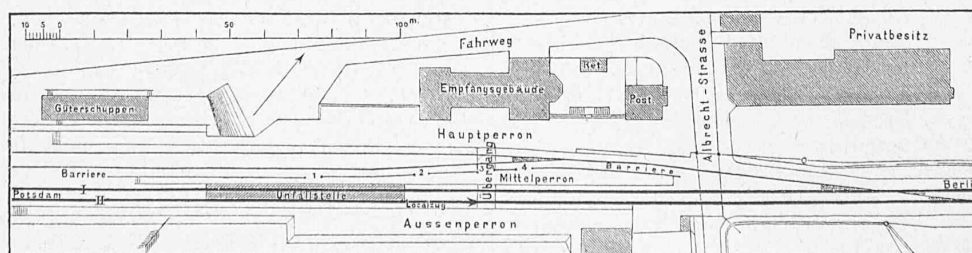
Ein abschliessendes Urtheil lässt sich vor erfolgter Beendigung der zur Zeit noch schwebenden Untersuchung selbstredend nicht aussprechen; dass jedoch der überaus unbesonnenen Haltung eines Theils der Reisenden der grösste Theil der Schuld beizumessen ist, dürfte ausser Zweifel sein.“

Gleichzeitig darf aber nicht verschwiegen werden, dass bei einem so bedeutenden Verkehr, wie ihn die Station Steglitz, besonders an Sonn- und Festtagen zu bewältigen hat, das Bahnhofpersonal entschieden zu klein war. Bei einer gehörigen Besetzung und Beaufsichtigung der Barrieren und Schiebebäume wäre, auch wenn der Bahnhof noch so unpractisch angelegt war, ein derartiges Unglück kaum möglich gewesen.

Der Bahnhof Steglitz soll nun umgebaut und untertunnelt werden, was über eine halbe Million Franken kostet.

Wenn übrigens alle Bahnhöfe der Schweiz, deren einzelne einen noch grösseren Verkehr aufzuweisen haben als die Station Steglitz, desshalb umgebaut werden müssten, weil das Publikum beim Einsteigen eine Reihe von Schienensträngen passiren muss — wir erinnern hier nur an den Winterthurer Bahnhof — so würden für unsere schweizerischen Eisenbahnen ganz andere Ausgaben entstehen, als

Situationsplan des Bahnhofes in Steglitz bei Berlin.



Masstab 1:2000.

diejenigen sind, welche für die vom Eisenbahndepartement vorgeschriebenen centralen Weichenstellungen und continuirlichen Bremsen nothwendig werden; Einrichtungen, die doch nothwendig sind, die aber von verschiedenen Eisenbahndirectionen so ungerne vorgenommen werden.

Miscellanea.

Der Erfindungsschutz ist in der Schweiz thatsächlich eingeführt.

Während Gegner und Freunde des Erfindungsschutzes in der Presse und in Versammlungen die Vor- und Nachtheile, welche mit Einführung desselben bei uns verknüpft sind, discutiren und gegen einander abwägen, ist der Regierungsrath des Cantons Solothurn frischweg auf's Ziel losgegangen. Ohne lange auf ein bezügliches Bundesgesetz zu warten, ertheilt derselbe, gestützt auf sein Civilgesetzbuch, Patente an Erfinder, was wir aus No. 13 des uns von einem unserer Leser gütigst zugestellten Amtsblattes vom 26. März 1881 ersehen können. Hier heisst es unter den Verhandlungen des Regierungsrathes wie folgt:

1. Auf Grundlage der von Herrn Casimir Gressly in Solothurn vorgelegten Zeichnungen wird ihm nach §§ 1416 und 1417 C.-B.-G. ein Patent ertheilt für Bedachung und Bodenbelag aus Ziegeln oder Platten von gebrannter Erde, Cement oder anderem geeignetem Material mit Ablauf des Wassers unter den Platten.

Die Dauer des Patents (Autorrecht) wird auf 15 Jahre festgesetzt.

2. Herrn Gressly erhält hiedurch das ausschliessliche Recht, während 15 Jahren das unter Ziffer 1 angeführte Bedachungsmaterial zu fabriciren. Nach dem Tode des Hrn. Gressly geht das Recht auf seine Erben oder auf diejenigen über, denen er es während seines Lebens überlassen hat.

3. Wer durch unerlaubte Nachahmung und Fabrication des unter Ziffer 1 erwähnten Bedachungsmateriales das Autorrecht des Hrn. Gressly verletzt, ist dem Patentinhaber eine den Umständen angemessene Entschädigung schuldig.

4. Die noch unverkauften Bedachungs- oder Bodenbelags-Platten sind in diesem Falle zu Händen des Herrn Gressly zu confisciren. Der Verletzer ist überdies in Anwendung des § 1414 C.-G.-B. mit einer Busse bis auf Fr. 600 zu bestrafen.

5. Die Ertheilung dieses Patentes ist auf seine Kosten im Amtsblatt bekannt zu machen und Herrn Gressly eine Urkunde auszufertigen.

6. Herr Gressly hat eine einmalige Patentgebühr von Fr. 150 zu bezahlen.

Der Canton Solothurn ist, so lange kein Bundesgesetz über diese Materie existirt, vollkommen im Rechte Erfindungspatente zu ertheilen und ein bezügliches Gesetz zu erlassen. Wenn dann auch noch andere Cantone von diesem ihnen zustehenden Souveränitätsrechte Gebrauch machen, so erhalten wir eine Musterkarte von Gesetzen, deren Bunt-scheckigkeit die Freude und das Entzücken jedes rechten Cantonesen ausmachen und deren Vielgestaltigkeit die Zustände von vor 1848 in unserem Münz-, Zoll- und Verkehrs-Wesen noch weit hinter sich lassen wird.

Neues Patentgesetz in England. Nach einer Mittheilung der Patentanwalt-Firma Wirth & Co. in Frankfurt a. M. enthält das mit dem 1. Januar nächsten Jahres in Kraft tretende neue *englische Patentgesetz* im Wesentlichen folgende Bestimmungen: Patentberechtigt sind sowohl Inländer als auch Ausländer. Der Patentsucher muss an Eidesstatt erklären, dass er der wirkliche und erste Erfinder der zu patentirenden Erfindung ist; wird das Patent von mehreren Personen gemeinschaftlich nachgesucht, so muss mindestens einer derselben der wirkliche und erste Erfinder sein. Mit der Anmeldung für den vorläufigen Schutz ist eine allgemeine vorläufige Beschreibung und eine Gebühr von 1 Pfd. Sterl. zu hinterlegen. Eine mit einem 3 Pfund-Stempel versehene definitive Beschreibung mit Patentansprüchen muss spätestens neun Monate nach Hinterlegung der vorläufigen Beschreibung eingereicht werden, doch kann man an Stelle der vorläufigen, sofort eine definitive Beschreibung hinterlegen. Die hinterlegten Beschreibungen werden in formeller Beziehung geprüft und beanstandet, wenn sie die Natur der Erfindung nicht hinlänglich klar beschreiben oder wenn dieselben nicht mit dem Titel übereinstimmen, oder aber wenn die hinterlegte definitive Beschreibung nicht mit der früher hinterlegten vorläufigen wesentlich übereinstimmt. Die beanstandete Beschreibung kann durch eine neue ersetzt werden, gelingt es aber dem Patentsucher nicht, die definitive Beschreibung vor Ablauf von 12 Monaten nach Anmeldung des Patents zur Annahme zu bringen, so verfällt das Gesuch. Gegen die Beanstandung ist Beschwerde zulässig. Wird vor Ertheilung des definitiven Patents ein zweites Patentgesuch für denselben Gegenstand eingereicht, so hat der „Comptroller“ beide Parteien hiervon in Kenntniss zu setzen. Nach An-

nahme der definitiven Beschreibung wird diese zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und Jeder kann innerhalb der darauffolgenden 2 Monate Einspruch gegen die Patentirung erheben. Einspruchgründe sind, dass die Erfindung gestohlen, oder dass bereits auf denselben Gegenstand ein Patent ertheilt oder angemeldet worden sei. Ueber den Einspruch wird nach Anhörung der Parteien Beschluss gefasst. Wenn ein Einspruch nicht erhoben, oder ein erfolgter Einspruch als begründet nicht anerkannt wurde, so wird das Patent ertheilt. Für nicht bestrittene Anmeldungen muss das Patent bis längstens 15 Monate nach der Anmeldung ausgefertigt werden. Dauer und Datum des Patents laufen vom Tage der Anmeldung, doch tritt der Patentschutz erst mit dem Tage der Offenlegung der definitiven Beschreibung ein. Während der Zeit von der Anmeldung bis zur Offenlegung der definitiven Beschreibung kann der Anmelder die Erfindung ohne Gefahr für das definitive Patent öffentlich benutzen. Die Dauer der Patente ist 14 Jahre mit einer Taxzahlung von 50 Pf. vor Ablauf des vierten und 100 Pf. vor Ablauf des siebenten Jahres. Diese Taxen können aber auch in folgenden Raten gezahlt werden: vor Ablauf des 4., 5., 6. und 7. Jahres je 10 Pf., vor Ablauf des 8. und 9. Jahres je 15 Pf. und vor Ablauf des 10., 11., 12. und 13. Jahres je 20 Pf. Wenn die Taxe aus Versehen oder Zufall innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht entrichtet wurde, so kann der „Comptroller“ die Frist auf Ansuchen verlängern, doch nicht über drei Monate. Für die Verlängerung ist eine besondere Gebühr nicht über 10 Pf. zu zahlen. Fehler in der Beschreibung können nachträglich verbessert und die Patentansprüche beschränkt werden, doch ist die Erlaubniss des „Comptrollers“ einzuholen und die Absicht der Vornahme einer solchen Verbesserung öffentlich bekannt zu geben. Wenn der „Comptroller“ das Verbesserungsgesuch nicht für hinlänglich begründet hält, oder ein begründeter Einspruch gegen die Vornahme der Verbesserung eingelaufen ist, so wird das Gesuch zurückgewiesen. Wenn der Patentinhaber trotz des vorhandenen öffentlichen Bedürfnisses sich weigert, Lizenzen an Dritte abzugeben, so kann er auf dem Expropriationswege hierzu gezwungen werden. Ertheilte Patente können auf begründeten Antrag hin auf weitere 7 oder höchstens 14 Jahre verlängert werden, auch kann an Stelle des abgelaufenen Patentes ein neues mit Beschränkung des Patentobjectes ertheilt werden. Das Verlängerungsgesuch muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Patentes eingereicht werden. Gegen ein ertheiltes Patent kann von Dritten auf Nichtigkeit geklagt werden. Wird die Nichtigkeit beantragt, weil die Erfindung einem Anderen gestohlen worden, so kann das Patent dem derzeitigen Inhaber genommen und dem eigentlichen Urheber der Erfindung überwiesen werden. Macht Jemand unbegründeter Weise Dritten gegenüber Patentrechte geltend, so kann er von diesen auf Schadenersatz verklagt werden. Jedes Patent darf sich nur auf eine einzige Erfindung beziehen. Die Erben eines Erfinders können, wenn dieser ein Patent nicht eingereicht hat, innerhalb 6 Monaten nach dem Tode des Erblässers das Patent für sich nachsuchen. Die Ausstellung einer Erfindung auf behördlich anerkannten Gewerbeausstellungen soll der nachträglichen Entnahme eines rechtsgültigen Patentes nicht entgegenstehen, wenn der Erfinder dem „Comptroller“ von seiner Absicht, auszustellen, Kenntniss gibt und das Patent spätestens 6 Monate nach Eröffnung der Ausstellung anmeldet. Ein periodisches Blatt, ähnlich dem deutschen amtlichen Patentblatt mit Auszügen aus den Patentschriften wird von dem „Comptroller“ herausgegeben. Auf Verlangen des „Department of Science and Art“ hat der Patentinhaber diesem gegen Ersatz der Auslagen ein Modell seiner Erfindung zu liefern. Erfindungen, welche Kriegsmaterial betreffen und vom Staate angekauft werden, sind dem jeweiligen Kriegs-Minister zu übertragen. Dergleichen Erfindungen werden nicht veröffentlicht. Mittheilungen über Erfindungen dieser Art an die Kriegsbehörde sollen als Veröffentlichungen, welche dem später zu nehmenden Patente schaden könnten, nicht angesehen werden. Bestehende Patente werden von dem gegenwärtigen Gesetz nicht berührt, soweit die Rechte der Krone und der Lizenzzwang in Frage kommen. Bezüglich Zahlung der Taxen und der Dauer sollen die bestehenden Patente und die schwebenden Patentgesuche nach Massgabe dieses Gesetzes behandelt werden. Als neu wird eine Erfindung angesehen, wenn sie in England selbst weder öffentlich benutzt noch beschrieben wurde. Wenn der Unterthan eines Staates, mit welchem England bezüglich des Gegenseitigkeitsvertrags hat, ein ausser-englisches Patent erlangt hat, so genießt er für England das Prioritätsrecht, wenn er spätestens 7 Monate nach Anmeldung des ausser-englischen Patentes das englische Patent anmeldet. Dieses erhält aber alsdann dasselbe Datum wie das ausserenglische.

Redaction: A. WALDNER.

Claridenstrasse 30, Zürich.